

Gesellschaftsvertrag KiTa gGmbH

Gesellschaftsvertrag

Präambel

Katholische Träger im Bistum Aachen engagieren sich aus ihrem diakonisch-pastoralen Selbstverständnis als Träger von Kindertagesstätten. Sie verstehen den Betrieb von Kindertagesstätten als einen durch das Evangelium motivierten und qualifizierten Dienst an den Kindern, an den Familien und an der Gesellschaft. Sie beteiligen sich damit zugleich am kirchlichen Verkündigungsdienst und am gesellschaftlichen Erziehungsdienst.

Katholische Kindertagesstätten sind wichtige Räume der Kirche am Ort, wo das Evangelium zeichenhaft und gemäß den Bedingungen des jeweiligen Sozialraumes gelebt wird. Die Träger-Gesellschaft kooperiert zur Verwirklichung des katholischen Profils der Einrichtung mit den Lebensvollzügen und den pastoralen Strukturen der Kirchengemeinden und Gemeinschaften von Gemeinden.

Kindertagesstätten in katholischer Trägerschaft bieten den Kindern einen Ort der qualifizierten Bildung, Erziehung und Betreuung. Sie erkennen, was Kinder und Familien im jeweiligen Sozialraum benötigen. Sie engagieren sich für die Überwindung sozialer Ungleichheit und für ein respektvolles Zusammenleben von Kindern und Familien kulturell und religiös unterschiedlicher Herkunft.

Das Bistum Aachen sorgt für eine den aktuellen gesellschaftlichen, pädagogischen, religionspädagogischen und politischen Rahmenbedingungen angemessene Trägerstruktur. Zur Sicherstellung dieses Anspruchs erlässt das Bistum Aachen eine Rahmenordnung für den Betrieb katholischer Kindertagesstätten, die den Zweck der folgenden Gesellschaft näher erläutert und ausführt.

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Gemeinnützige Trägergesellschaft für katholische Tageseinrichtungen für Kinder in den Regionen Düren und Eifel (nachfolgend Gesellschaft genannt).

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düren. Die inländische Geschäftsadresse lautet: Kirchengemeindeverband Düren-Eifel, Klosterplatz 1, 53937 Schleiden.
3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
4. Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet mit dem darauf folgenden 31. Juli.

§ 2

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

1. Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie Bildung und Erziehung durch den Betrieb von katholischen Kindertagesstätten.
2. Die Gesellschaft kann auch weitere gemeinnützige und kirchliche Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe verfolgen.
3. Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte eingehen und alle Maßnahmen durchführen, die dem Gesellschaftszweck dienlich sind. In diesem

Rahmen kann sie sich auch an anderen Einrichtungen beteiligen oder andere Einrichtungen übernehmen.

4. Der Zweck der Gesellschaft wird verfolgt gemäß dem „Statut für die Katholischen Tageseinrichtungen des Bistums Aachen“ nach den in seiner jeweils gültigen Fassung grundgelegten Zielsetzungen. Die Gesellschaft wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse mit den hierzu ergangenen Ausführungsrichtlinien und Hinweisen sowie die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) in ihrer jeweils gültigen, vom Bischof von Aachen in Kraft gesetzten Fassungen an.
5. Die Gesellschaft schließt sich mitgliedschaftlich dem Caritasverband für das Bistum Aachen e. V., Aachen, als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege an.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft, es sei denn, sie sind selbst als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt oder verwenden

die Mittel als Körperschaft des öffentlichen Rechts selbst für steuerbegünstigte Zwecke (§ 58 AO).

5. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Beginn der Geschäftstätigkeit

Die Gesellschaft nimmt ihre Tätigkeit mit der Eintragung im Handelsregister auf, spätestens aber am 1. Januar 2010.

§ 5

Stammkapital und Gesellschafter

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.200,-- (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausendzweihundert).
2. Gesellschafter sind:
 - a) der Katholische Kirchengemeindeverband Düren-Eifel mit 38 Geschäftsanteilen im Nominalwert von jeweils € 400,-- (in Worten: (Euro vierhundert). Er ist damit insgesamt mit € 15.200,-- (in Worten: Euro fünfzehntausend) am Stammkapital beteiligt.

Davon sind 30 Geschäftsanteile im Nominalwert von jeweils 400,-- (in Worten: (Euro vierhundert) als „Vorratsanteile“ für den Beitritt weiterer Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände der Regionen Düren und Eifel vorgesehen. Diese wird der Kirchengemeindeverband nach Maßgabe des Beschlusses der Gesellschafterver-

sammlung entweder den neu beitretenden Mitgliedern oder – unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 33 Abs.2 GmbHG – der Gesellschaft selbst gegen Leistung des Nennwertes übertragen.

- b) die Katholische Kirchengemeinde/der Katholische Kirchengemeindeverband in mit einem Geschäftsanteil im Nominalwert von € 400,-- (in Worten: Euro vierhundert).
 - c) die Katholische Kirchengemeinde/ der Katholische Kirchengemeindeverband in mit einem Geschäftsanteil im Nominalwert von € 400,-- (in Worten: Euro vierhundert).
3. Die Geschäftsanteile sind in voller Höhe sofort zur Einzahlung fällig. Auf jeden Geschäftsanteil ist der volle Betrag sofort vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister einzuzahlen.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

- 1. Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.
- 2. Zur Abtretung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Abtretung und Übertragung eines Vorratsanteils (§ 5 Abs. 1 Buchst. a) ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich

§ 7

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist möglich. Die Einziehung ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn
 - a) in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben wird,
 - b) der Gesellschafter seinen Austritt erklärt,
 - c) in der jur. Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt,
 - d) sich im Zuständigkeitsbereich des Gesellschafters keine Einrichtung mehr in der Betriebsträgerschaft der Gesellschaft befindet.

2. Über die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließt die Gesellschafterversammlung. Die betroffenen Gesellschafter oder ihre Vertreter sind nicht stimmberechtigt. Im Falle des Einzugs des Geschäftsanteils erhält der betroffene Gesellschafter höchstens den Nominalwert seiner Stammeinlage erstattet. Soweit die Einziehung zulässig ist, kann die Gesellschaft auch verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder einen von ihr bezeichneten Gesellschafter abgetreten wird.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung,
3. der Aufsichtsrat,

4. der Beirat.

§ 9

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter werden durch jeweils einen von ihren Vertretungsorganen - Verbandsvertretung, Kirchenvorstand - gewählten und bevollmächtigten Vertretern vertreten. Die Bevollmächtigung muss der Form genügen, die für die Wirksamkeit von Willenserklärungen, welche den Gesellschafter verpflichten, gesetzlich vorgeschrieben ist.
2. Das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung wird entsprechend der Nennbeträge der Geschäftsanteile ausgeübt. Je 1,-- EURO eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht jedoch nur einheitlich ausüben.
3. Die Tätigkeit in der Gesellschafterversammlung ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
4. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorbereitet und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen. Sie ist nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr als ordentliche Gesellschafterversammlung spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Beginn eines neuen Geschäftsjahres einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Gesellschafter dies verlangt.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung.

6. Die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen beratend teil, soweit die Gesellschafterversammlung nicht aus begründetem Anlass eine Nichtteilnahme beschließt.

Die Gesellschafter wählen aus ihren Vertretern den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, als Versammlungsleiter. Die Wahlhandlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

7. Die Gesellschafterversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftervertrag keine anderweitigen Regelungen treffen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
8. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Auflösung der Gesellschaft und der Änderung des Gesellschaftszwecks bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung oder einem von dieser zu benennenden Dritten eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie von einem Geschäftsführer bzw. einem Dritten als Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern, den Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung zuzusenden, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

§ 10

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.

2. Die Gesellschafterversammlung hat nach Beratung durch den Aufsichtsrat insbesondere zu beschließen über:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Zwecks der Gesellschaft sowie den Beitritt weiterer Gesellschafter und Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals,
 - b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats,
 - c) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
 - d) Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen sowie Beteiligungen,
 - e) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Aufsichtsrats,
 - f) Erlass oder Änderung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses, Lageberichtes und Ergebnisverwendungsbeschlusses,
 - h) Wahl des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,
 - i) Auflösung der Gesellschaft,
 - j) Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften.
3. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gilt § 46 GmbH-Gesetz.

§ 11

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gewählt werden und die der römisch-katholischen Kirche angehören müssen.
2. Es sollen nur Personen Mitglieder des Aufsichtsrats werden, die nach ihren Fähigkeiten für die Aufgaben des Aufsichtsrats besonders geeignet sind und die Gewähr für eine bestmögliche Verwirklichung des Gesellschaftszweckes bieten. Es dürfen jedoch keine Personen Mitglieder des Aufsichtsrats werden, die zur Gesellschaft in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder in einer Einrichtung, die mit dieser im Wettbewerb steht beschäftigt und ausführend tätig ist sind.
3. Die Amtsdauer des Aufsichtsrats beträgt vier Jahre. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis Nachfolger berufen sind. Wiederberufung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so gilt die Berufung eines neuen Aufsichtsratsmitgliedes nur für die Dauer der Restamtszeit des Aufsichtsrats. In der ersten Amtsperiode scheiden vier Mitglieder bereits nach zwei Jahren aus. Scheiden dabei weniger als vier Mitglieder freiwillig aus, werden die übrigen durch Los bestimmt.
4. Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes entgegen § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz keine Anwendung mit Ausnahme von § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2 AktG.
5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats mit 2/3 der abgegebenen Stimmen gewählt.

6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden ist dabei erforderlich.
7. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters den Ausschlag.
8. Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser aus begründetem Anlass nicht etwas anderes beschließt.
9. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr stattfinden. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn die Gesellschafterversammlung, mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung die Einberufung verlangen.
10. Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
11. Die Einberufung der Sitzung des Aufsichtsrats und der Bestimmung der Tagesordnung sind Sache des Vorsitzenden. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich durch die Geschäftsführung im Auftrag des Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu erfolgen. Hierbei sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben. Maßgebend für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auch per E-Mail eingeladen werden. In diesen Fällen gilt für die Fristberechnung der Absendetag. In dringenden Fällen kann – ohne Einberufung – ein Beschluss des Aufsichtsrats im Wege der schriftlichen Abstimmung unter den Mitgliedern des Aufsichtsrats gefasst werden, sofern sämtliche Mitglieder zustimmen oder sich mit der schriftlichen oder sonstigen Form der Stimmabgabe einverstanden erklären.

12. Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden, das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen, zu beraten und insbesondere dafür zu sorgen, dass der Zweck der Gesellschaft gewahrt und die der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden. Er kann jederzeit von der Geschäftsführung Bericht über alle Angelegenheiten der Verwaltung des Betriebes der Gesellschaft verlangen sowie selbst oder durch beauftragte Fachleute Bücher und Unterlagen der Gesellschaft einsehen, überprüfen und vornehmen.

Der Aufsichtsrat repräsentiert die Gesellschaft bei besonderen Anlässen. Er hat die Aufgabe über alle wichtigen Gesellschaftsangelegenheiten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu beraten und zu beschließen.

2. Der Aufsichtsrat ist unter Beachtung der katholischen Ausrichtung der Gesellschaft zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Festsetzung der Geschäftsführerbezüge. Der Aufsichtsrat kann einem oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen sowie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
 - b) Feststellung des jährlichen Haushaltsplanes (Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplan) und der Organisationsstruktur,
 - c) Aufstellung eines Tätigkeitsberichtes an die Gesellschafterversammlung,

- d) Beauftragung des Abschlussprüfers,
- e) Beschluss der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.
- f) Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung.
- g) Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- h) Vorbereitung folgender Beschlussvorlagen für die Gesellschafterversammlung
 - aa) Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Zwecks der Gesellschaft sowie den Beitritt weiterer Gesellschafter und Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals.
 - bb) Entlastung der Geschäftsführung,
 - cc) Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen sowie Beteiligungen,
 - dd) Beschluss einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
 - ee) Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und Ergebnisverwendungsbeschlusses,
 - ff) Beschluss zur Wahl des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,
 - gg) Auflösung der Gesellschaft,
 - hh) Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften.

3. Der Aufsichtsrat wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats. Im Verhinderungsfall vertritt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden.
4. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Gesellschafterversammlung beschlossen wird.

§ 13 **Beirat**

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Beirat unterstützt und berät die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat in familien- und jugendpolitischen, jugendwohlfahrtspolitischen, pädagogischen und religionspädagogischen Fragen.
2. Der Beirat kann der Geschäftsführung Tagesordnungspunkte für die Sitzungen der Gesellschafterversammlungen oder des Aufsichtsrats benennen.
3. Der Beirat besteht aus bis zu fünf Personen, die durch den Aufsichtsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

§ 14 **Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.
2. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

3. Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und wirkt an der strategischen Planung mit. Sie hat Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat wahrzunehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zu den jeweiligen Sitzungen über grundsätzliche Fragen der beabsichtigten Geschäftspolitik, über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie sonstige wichtige Angelegenheiten zu berichten.
4. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten, es sei denn der Aufsichtsrat hat Einzelvertretungsbefugnis erteilt.
5. Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind den Geschäftsführern schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind im Allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Nach Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste im Handelsregister hat die Geschäftsführung allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zu übersenden.
6. Der Aufsichtsrat erlässt zur Regelung der Tätigkeit der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung ist an die jeweils gültige Geschäftsordnung gebunden.

§ 15

Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.
2. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr unter Beachtung der Prüfungsrichtlinien für kirchliche Einrichtungen des Verbands der Diözesen Deutschlands in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen und prüfen zu lassen.
3. Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung ihn unverzüglich dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Nach Anhörung des Abschlussprüfers und Billigung durch den Aufsichtsrat ist der Jahresabschluss mit der Stellungnahme des Aufsichtsrats der Gesellschafterversammlung zur Feststellung zuzuleiten.

§ 16

Kündigung eines Gesellschafters

1. Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklären, frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren der betreffenden Mitgliedschaft.
2. Die Gesellschaft wird durch die Kündigung nicht aufgelöst.
3. Der Gesellschafter ist verpflichtet, seine(n) Geschäftsanteil(e) entsprechend seinem Anteil / seinen Anteilen am Stammkapital gegen Erstattung

des Nennwertes des Gesellschaftsanteils an einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung zu benennende Gesellschafter oder die Gesellschaft selbst zu übertragen.

§ 17

Auflösung der Gesellschaft

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhalten die Gesellschafter höchstens die eingezahlten Nennwerte ihrer Geschäftsanteile zurück. Das übrige Vermögen der Gesellschaft fällt an denjenigen steuerbegünstigten Anfallsberechtigten, der von der Gesellschafterversammlung einstimmig hierzu bestimmt wird. Der Anfallsberechtigte hat dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke und zwar im Bereich der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden.

§ 18

Kirchliche Aufsicht, Kirchliche Rechtsordnung

1. Die Gesellschaft unterstellt sich der nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über kirchliche Vereinigungen ausgeübten Aufsicht des Bischofs von Aachen. Der Bischof von Aachen hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Unterlagen der Gesellschaft zu nehmen und weitere Auskünfte zu verlangen.
2. Die Gesellschaft erkennt die vom Bischof von Aachen erlassene Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhält-

nisse, die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung und das Mitarbeitervertretungsrecht für den Bereich der Diözese Aachen und die dazu ergangenen Regelungen in ihren jeweiligen Fassungen als verbindlich an und wird diese anwenden. Die Gesellschaft verpflichtet sich Muster- oder Standard- -Dienstverträge und Mustergeschäftsordnungen, die das Bischöfliche Generalvikariat Aachen herausgegeben hat, in ihrer jeweiligen Fassung zugrunde zulegen.

3. Die Gesellschaft verpflichtet sich folgende Beschlüsse dem Bischof von Aachen zur Genehmigung vorzulegen:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Zwecks der Gesellschaft, Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals sowie den Beitritt weiterer Gesellschafter, soweit es dabei um nichtkatholische Träger handelt,
 - b) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
 - c) Auflösung der Gesellschaft,
 - d) Wahl der Liquidatoren,
 - e) Gründung von Gesellschaften,
 - f) Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung sowie die Festsetzung der Bezüge der Geschäftsführung und die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

4. Bestimmung des steuerbegünstigten Anfallsberechtigten für das Vermögen bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.

5. Die Gesellschaft verpflichtet sich den festgestellten Jahresabschluss einschließlich Lagebericht sowie den Ergebnisverwendungsbeschluss einschließlich des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers unverzüglich, spätestens aber vor Ablauf des 12. Monats des auf den Abschlussstichtag nachfolgenden Jahres dem Generalvikariat vorzulegen.

§ 19

Besondere Vereinbarungen

1. Einstellung, Berufung und Abberufung von Leiter/innen der Katholischen Tageseinrichtungen und Schließung von Einrichtungen erfolgen unter Mitwirkung, im Sinne von Anhörung und Beratung, des Ausschusses für Kinder- und Familienarbeit des jeweiligen Gesellschafters.
2. Die Gesellschaft ernennt für jede Einrichtung die Trägervertreter für den Rat der Tageseinrichtung gemäß § 9 Kinderbildungsgesetz. Der Ausschuss für Kinder- und Familienarbeit des jeweiligen Gesellschafters wirkt hierbei im Sinne von Anhörung und Beratung mit.

§ 20

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 21

Schiedsverfahren

Bei allen Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen Gesellschaft und den Gesellschaftern und zwischen Organen der Gesellschaft ist vor Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs die Anrufung der Schiedsstelle im Bistum Aachen erforderlich.

§ 22

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle sind die Gesellschafter verpflichtet, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und Zweck der ungültigen Vertragsbestimmung entsprechende rechtlich wirksame Bestimmung zu ergänzen.
2. Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und des Inhalt des Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

§ 23

Genehmigungserfordernisse, Gründungskosten

1. Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates in Aachen.
2. Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Gesellschaft bis zu einem Betrag in Höhe von maximal € 5.000,-; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Ge-

sellschafter. Die Gesellschaft beantragt wegen Gemeinnützigkeit Gebührenbefreiung bzw. Gebührenermäßigung gemäß § 144 KostO.

-

Damit ist der Gesellschaftsvertrag festgestellt.

Belehrungen

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als juristische Person erst mit der Eintragung im Handelsregister entsteht. Vor der Eintragung haften die im Namen der Gesellschaft Handelnden persönlich, gesamtschuldnerisch und unbeschränkt.

Der Notar hat ferner darauf hingewiesen, dass

- a) bei Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister der Wert des Gesellschaftsvermögens (zuzüglich des satzungsmäßig festgelegten Gründungsaufwands) nicht niedriger sein darf als das Stammkapital und jeder Gesellschafter zur Leistung eines insoweit bestehenden Fehlbetrages ohne Beschränkung auf die versprochene Einlageleistung verpflichtet ist und dass das Registergericht berechtigt ist, bei im Zeitpunkt der Eintragung unausgeglichenen Vorbelastungen die Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister abzulehnen;
- b) vor der notariellen Beurkundung des GmbH-Vertrages vorgenommene Zahlungen auf die Stammeinlage möglicherweise keine Tilgungswirkung haben;
- c) vereinbarte Geldeinlagen nicht durch Aufrechnung oder Verrechnung erbracht werden können und verdeckte Sacheinlagen, wie etwa die Rückzahlung der Geldeinlage als Kaufpreis für einzubringende Gegenstände möglicherweise keine Erfüllungswirkung haben;

- d) für falsche Angaben bei der Errichtung der Gesellschaft die Gründerhaftung nach § 9 a GmbHG besteht und falsche Angaben bei der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nach § 82 GmbHG mit Strafe bedroht sind.

Der Notar hat schließlich darauf hingewiesen, dass unternehmerische Aktivitäten eines Mehrheitsgesellschafters außerhalb der heute gegründeten GmbH zu einer Haftung des Gesellschafters auch mit seinem Privatvermögen führen können.

Durchführungsvollmacht

Der Notar wird ermächtigt und bevollmächtigt, alle Erklärungen abzugeben und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche zum handelsregisterlichen Vollzug noch erforderlich sind.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben: